

Satzung des Wirtschaftsrats der Deutschen Umweltstiftung

(Gültig ab 01.01.2017)

§ 1 Präambel

1. Eine an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientierte Neuausrichtung unserer sozialen Marktwirtschaft ist unumgänglich und angesichts des drohenden Klimawandels zu einer Existenzfrage unserer Gesellschaft geworden.
2. Die im Wirtschaftsrat der Deutschen Umweltstiftung engagierten Unternehmen sind sich dieser Verantwortung bewusst und wollen den notwendigen Wandel aktiv mitgestalten.
3. Dazu streben sie einen offenen Dialog untereinander, aber auch mit der Öffentlichkeit an.
4. Gemeinsam ist allen Beteiligten die Überzeugung, dass die Abwendung der Klimakatastrophe nur in der gemeinsamen Anstrengung aller Beteiligten gelingen wird.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Wirtschaftsrat der Deutschen Umweltstiftung hat das Ziel,

- Unternehmensaktivitäten besonders zur ökologischen Weiterentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu initiieren, zu dokumentieren und zu kommunizieren,
- den politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozess aktiv zu begleiten und mit eigenen Impulsen voranzubringen,
- Lösungskompetenzen der Wirtschaft zu fördern,
- in öffentlichen und internen Veranstaltungen den offenen Dialog mit Politik und den gesellschaftlichen Gruppen zu entwickeln,
- Möglichkeiten unternehmerischer Verantwortung auszuloten und wahrzunehmen,

Entscheiderinnen und Entscheider in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft für die Gestaltung von zukunftsfähigen Rahmenbedingungen zu sensibilisieren, die ein ökologisches Verantwortungsbewusstsein fordern und fördern.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Wirtschaftsrates können deutsche und ausländische Unternehmen und Freiberufler werden, wenn sie die Arbeit der Deutschen Umweltstiftung unterstützen, die Ziele des Wirtschaftsrates teilen und sich zu ihrer ökologischen, sozialen und ökonomischen Verantwortung bekennen.

2. Die Mitgliedschaft steht auch Wirtschafts-, Berufs- und Interessensverbänden sowie anderen wirtschaftspolitisch aktiven Institutionen unabhängig von ihrer Größe offen.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch Einzelpersonen als persönliche Mitglieder aufnehmen.
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, sie tritt mit der Zustimmung des Vorstandes der Deutschen Umweltstiftung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Kraft. Ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.
5. Alle Mitglieder haben das Recht an den Sitzungen und Treffen des Wirtschaftsrats teilzunehmen, sich an der Diskussion zu beteiligen und eigene Vorschläge in die Arbeit einzubringen. Institutionelle Mitglieder (Satz 1+2) werden im Internetportal des Wirtschaftsrates vorgestellt und können ihr Engagement in ihrer eigenen Öffentlichkeitsarbeit kommunizieren. Sie dürfen das Logo „Mitglied im Wirtschaftsrat der Deutschen Umweltstiftung“ in diesem Zusammenhang verwenden.
6. Institutionelle Mitglieder benennen gegenüber der Deutschen Umweltstiftung eine/n feste/n Ansprechpartner/in, die/der für die Kommunikation verantwortlich ist. Sie können nach Absprache weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Veranstaltungen und in Arbeitsgruppen entsenden.
7. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch den Vorstand der Deutschen Umweltstiftung beendet werden. Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge erfolgt nicht.
8. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft regulär jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch das Recht zur Verwendung des Mitgliedslogos. Eine unberechtigte Verwendung des Logos (z.B. nach Ende der Mitgliedschaft oder während einer Suspendierung in Folge nicht gezahlter Beiträge) führt zu einer Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages.

§ 4 Beitragsordnung

1. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates entrichten einen jährlichen Beitrag.
2. Der jährliche Beitrag ist zum 30. Januar des Beitragsjahres fällig. Im Beitrittsjahr wird der Jahresbeitrag beim Eintritt anteilig erhoben.
3. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 600,- Euro. Freiberufler und Startups mit weniger als 100.000,- Euro Jahresumsatz können auf Antrag einen reduzierten Mindestbeitrag von 240,- Euro p.a. zahlen.
4. Die obigen Beitragssätze sind Mindestbeiträge. Den tatsächlichen Beitrag legen die Mitglieder nach Selbsteinschätzung fest (Richtwert: 1 % des Jahresumsatzes).
5. Die Beiträge verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer und sind nach Rechnungsstellung an die Deutsche Umweltstiftung Service GmbH zu entrichten.
6. Befindet sich ein Mitglied im Beitragsrückstand, werden die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte, insbesondere das Recht zur Nutzung der Angebote, zur Teilnahme an Veranstaltungen und Arbeitskreisen, das aktive und

passive Wahlrecht zum Lenkungskreis, ggf. eine Mitgliedschaft im Lenkungskreis oder Senat sowie das Führen des Mitgliedslogos suspendiert bis der Beitrag inkl. eventueller Nebenforderungen vollständig beglichen ist.

§ 5 Lenkungskreis

1. Der Lenkungskreis plant und organisiert die Angebote und Aktivitäten des Wirtschaftsrates. Er koordiniert die Arbeitskreise und beruft diese ein. Er ist im Alltag der Ansprechpartner für die Stiftung.
2. Die Sitzungen des Lenkungskreises werden vom Geschäftsführer des Wirtschaftsrates einberufen, der ebenfalls kraft Amtes Mitglied des Lenkungskreises ist.
3. Angestrebt wird eine Arbeit nach dem Prinzip der Einvernehmlichkeit. Ist diese herzustellen, kann der Geschäftsführer die Entscheidung dem Senat vorlegen.
4. Der Lenkungskreis besteht aus Mitgliedern des Wirtschaftsrates, die von allen Mitgliedern in einem Online-Verfahren für jeweils ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Modus der Wahl sowie die Zahl der Mitglieder wird durch den Vorstand der Deutschen Umweltstiftung festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft im Lenkungskreis ist personengebunden und nicht übertragbar. Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums sowie automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft des entsendenden Mitglieds im Wirtschaftsrat bzw. durch Rücktritt des Gremienmitglieds. Sie kann durch die Deutsche Umweltstiftung nur auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beendet werden.

§ 6 Senat

1. Auf Beschluss des Vorstands der Deutschen Umweltstiftung können Einzelpersonen, die ein institutionelles Mitglied vertreten bzw. von diesem vorgeschlagen werden, in den Senat berufen werden.
2. Die Mitgliedschaft im Senat ist personengebunden und nicht übertragbar. Sie ist für Neumitglieder auf 10 Jahre befristet und kann vom Vorstand der Deutschen Umweltstiftung auf Antrag verlängert werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft des entsendenden Mitglieds im Wirtschaftsrat bzw. durch Rücktritt des Senatsmitglieds. Sie kann durch die Deutsche Umweltstiftung nur auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beendet werden.
3. Senatsmitglieder werden zu allen öffentlichen Veranstaltungen der Deutschen Umweltstiftung eingeladen. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie Beiratsmitglieder und werden auf dem Briefpapier und in den Publikationen der Deutschen Umweltstiftung namentlich aufgeführt.
4. Senatsmitglieder erhalten von allen Publikationen der Deutschen Umweltstiftung ein kostenfreies Exemplar.
5. Der Senat berät den Geschäftsführer des Wirtschaftsrates und den Lenkungskreis. Sofern der Lenkungskreis eine einvernehmliche Entscheidung nicht treffen kann, kann der Geschäftsführer die Entscheidung dem Senat vorlegen.

6. Die Sitzungen des Senats werden vom Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Umweltstiftung oder einem von ihm beauftragten Vertreter moderiert. Angestrebt wird eine Arbeit nach dem Prinzip der Einvernehmlichkeit. Ist diese im Senat nicht herzustellen, werden nötige Entscheidungen durch den Stiftungsvorstand gefällt.

7. Jedes Senatsmitglied kann eigenständig Veranstaltungen durchführen bzw. thematische Gesprächskreise anbieten. Es ist völlig frei in seiner Meinungsäußerung, allerdings ist es gehalten, in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass die eigene Meinung nicht unbedingt die Beschlusslage der Deutschen Umweltstiftung wiedergibt.

8. Die Mitgliedschaft im Senat unterliegt keinem jährlichen Beitrag, es wird jedoch von den Senatoren bzw. dem vorschlagenden Unternehmen eine einmalige Spende in die Deutsche Umweltstiftung in Höhe von min. 10.000,- Euro erwartet.

9. Mitglieder des Senats dürfen das Logo „Mitglied im Senat der Deutschen Umweltstiftung“ in diesem Zusammenhang verwenden. Sie werden im Internetportal des Wirtschaftsrates vorgestellt und können ihr Engagement in ihrer eigenen Öffentlichkeitsarbeit kommunizieren.